



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

Erneuertes



DICT,

Daß die

Landes = Kinder

Auf Einheimischen

UNIVERSITÄTEN

studiren sollen.

De Dato Berlin/ den 2. May 1750.

G L E B E

Bey Johann Rudolph Eigmann / Königlich-Preuß. Hof-Buchdrucker.

UNIVERSITÄT  
SACHSEN-ANHALT  
MAGDEBURG  
BIBLIOTHEK



**Wir** **Friedrich** von  
**Gottes Gnaden König**  
in Preussen / Marggraff zu Bran-  
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-

Chamberer und Churfürst / *Souverainer* und Oberster Herzog  
von Schlesien / *Souverainer* Prinz von Oranien / Neuschatel und  
*Valengin*, wie auch der Graffschaft Glas / in Geldern / zu Mag-  
deburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-  
ben und Wenden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burg-  
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /  
Wenden / Schwerin / Ragueburg / Ost-Friesland und Mörs /  
Graf zu Hohenzollern / Ruyppin / der Mark / Ravensberg / Ho-  
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leer-  
dam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargardt /  
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / u. u. u.

**I**hm kund und fügen hiermit zu wissen / daß Wir Unser  
jüngsthin emanirtes Edict de dato den 14. Octobris 1749.  
nach welchem Unsere Landes-Kinder / wann sie in Unsern  
Landen befördert zu werden wünschen / auf einheimischen  
Universitäten studiren sollen / hiermit zu wiederholen und zu  
erneuern gnädigst gut gefunden / damit dasselbe je mehr und  
mehr beandt / und von männiglich beobachtet werden möge.

Wir verordnen und befehlen also nochmahls / vermittelst  
und Krafft dieses / daß nach Anleitung besagten Edicts alle  
dieselbige von unsern Unterthanen und Vasallen, welche sich  
denen Studiis widmen / die einländische / und nicht die auswär-  
tige

tige Universitäten besuchen sollen/ falls sie sonst nicht von al-  
ter Beförderung in Unsern Landen gänglich ausgeschlossen  
seyn wollen/ des Endes sie sich dann auch nicht bloß zum  
Schein auf unsern Universitäten immatriculiren, sondern ihre  
Studia auch würcklich darauf absolviren, und sämtliche Pro-  
fessores dahin sorgfältig sehen müssen/ daß die in der Matricul-  
verzeichnisete Studenten daselbst denen Studiis obliegen mögen/  
als wovon diese überdem bey suchender Beförderung ein  
Testimonium bezubringen haben. Urfundlich unter Unse-  
rer höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Kö-  
niglichen Innsiegel. Gegeben Berlin den 2ten May 1750.

Friderich.



v. Danckelmann.

Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011





uertes

CT,

die

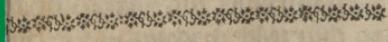
Rinder

heimischen

SITÄTEN

n sollen.

den 2. May 1750.



E B E |

ann / Königlich-Prenß. Hof-Buchdrucker.

